

Gugger von Staudach empfiehlt der fürst-liechtensteinische Hofkanzley, die Zahlungen für den Neubau des Pfarrhofs in Mauren so lange einzustellen, bis die Rechnungen des Baumeisters untersucht worden sind. Ausf. Feldkirch, 1788 Februar 15, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] Wohllobliche Hofkanzley!

Gleich nach der zu Erfüllung des Ackordes ausgesetzten Zeit hätte das lobliche Oberamt¹ zu Vaduz² aller Ordnung nach und vermög aufhabenden Generalpflichten, mit Beyzug unparteyischer Werkverständigen noch vor gänzlicher Auszahlung des Baumeisters die Untersuchung vornehmen sollen, in wie weit dieser dem Ackord das Genügen geleistet, ob den beygeschafften Materialien alle da angewendet worden, oder ob es noch Gebräuche und zu was Mithin der Baumeister ferner zu verhalten seye, und in diesem Betracht habe ich auch schon in einem an seine Durchlaucht unterm 7. Decembris verwichenen Jahrs dieses Pfarrhof-Gebäudes wegen erstatteten Bericht ganz ohnmasgeblich eingerathen, dass, bis nicht der Pfarrhof ganz hergestellt mit Zuzug unpartheyischer Werkverständiger vorläufig untersucht und von beeden bauenden Behörden Ackordmässig gefunden worden, dem loblichen Oberamte all fernere Bezahlung eingebotten werden dürfte.

Ich bin also noch gänzlich dieser Meinung und werde, wenn dieses Geschäft nur gnädigst übertragen wird, solches sogleich in der gehörigen Ordnung und mit allem auf das Beste der höchsten Herrschaft absehenden Pflichten vernehmen und bewürcken. Ist dann und zeigt sich der Pfarrhofbau in solchen Umständen, dass ihnen keine Ausstellung gemacht, mithin selber gleich übernommen und dem Pfarrer zur Wohnung angewiesen werden kann, so hat es einer ferneren Miethwohnung und Mith in mehrerer Kosten nit mehr von nöthen, und hätte der Pfarrer nach dem Befund der Werkverständigen den Pfarrhof auf Weinachten noch nit beziehen können, oder könnte er solchen gahr zur Zeit noch nicht bewohnen, so gebühret ihm indessen ohne weiteres eine Wohnung, und wird sich zeigen, wer diese Kosten zu tragen hat. [2] Überhaupt will es verlauten, dass der Pfarrhof noch ganz nicht nach dem Ackord hergestellt, auch bey weitem nicht alle Materialien dahin angewendet seyen, und nun so nöthiger finde ich auch eine sorgfältige Untersuchung, ohne welche sich eigentlich zur Zeit nichts sagen lässt. Aber das verehrliche vom 6. diese und unter Retinirung des diesfalligen Communicat erwarthe ich also nur die weiteren Befehle und geharre indessen mit ohnverenderlicher Verehrung.

Einer wohlloblichen Hofkanzley
Feldkirch³, den 15. Februarii 1788.

Gehorsammer
Gugger von Staudach

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Vaduz, Gem. (FL).

³ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

[3] [*Antwortschreiben*]

Präsentato, den 22. Februarii 1788,
ad numero 642

An den Gugger von Staudach zu Liechtenstein, Wien, den 25. Februarii 1788.

Wohlgebohrner, sonders hochgehrtester herr.

Auf dero geehrtes schreiben vom 15. dieses haben wir zu erwiederen, dass seine durchlaucht über den befund des pfarrhofbaues zu Mauren nach der von euren wohlgebohren hierüber vorzunehmenden untersuchung einer vollständigen berichterstattung in balden entgegen sehen.
Expeditum.